AStA | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY 060010

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
-HIER-

Allgemeiner Studierendenausschuss
Students‘ Union
Executive Board

Simon Roß
Projektleiter Semesterticket

sross@
asta.rwth-aachen.de

Marco Leonhardt
Stabstelle Finanzen

mleonhardt@
asta.rwth-aachen.de

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Unsere Zeichen: sro/ml
06.11.2024

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSDE33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Änderung der Beitragsordnung – Befreiungen

Liebes Präsidium,
liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge folgende Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschließen:

Ändere § 1 Abs. 2 zu:

> *Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Beitragspflicht umfasst dabei auch die beurlaubten Studierenden. Ausgenommen hiervon sind nach § 6 befreite Studierende.*

Füge in § 3 am Ende einen weiteren Absatz hinzu:

> *(5) Mit Erstattung des oder Befreiung vom Mobilitätsbeitrag nach §§ 5 und 6 erlischt ausgenommen von Fällen nach § 5 Absatz 3 die Fahrtberechtigung.*

Ändere § 4 Abs. 2 zu:

> *Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag wird jeweils fällig*
>
> *1. mit der Einschreibung und*
> *2. mit der Rückmeldung.*

Streiche in § 4 die Absätze 3 bis 6.

Ändere § 5 zu:

§ 5
Erstattung

(1) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag zurückzuerstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.

(2) Der Mobilitätsbeitrag kann in Sonderfällen gemäß den Bestimmungen der Sozialordnung erstattet werden.

(3) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag kann in sozialen Härtefällen gemäß den Bestimmungen der Sozialordnung ganz oder teilweise erstattet werden.

Füge nach § 5 der Beitragsordnung der Studierendenschaft einen neuen Paragraphen „Befreiung“ hinzu und nummeriere neu:

§ 6
Befreiung

(1) Von der Zahlung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrags sind befreit:

1. *Gasthörerinnen und -hörer,*
2. *Zweithörerinnen und -hörer und*
3. *die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden.*

(2) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen, sind von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags befreit.

(3) Studierende, die in Studiengängen und -Programmen eingeschrieben sind, in denen sie sich aufgrund der Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen für bestimmte Semester nicht im Geltungsbereich der Fahrtberechtigungen gemäß § 3 aufhalten, um an einer Konsortial- bzw. Partnerhochschule zu studieren, sind für diese auswärts verbrachten Semester von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags befreit.

(4) Studierende, die in Studiengängen und -Programmen eingeschrieben sind, in denen sie sich aufgrund der Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen für bestimmte Semester nicht im Geltungsbereich der Fahrtberechtigungen gemäß § 3 aufhalten, um an einer Konsortial- bzw. Partnerhochschule zu studieren, sind für diese auswärts verbrachten Semester von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags befreit.

Änderungsdarstellung:

§ 1
Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Beitragspflicht umfasst dabei auch die beurlaubten Studierenden. Ausgenommen hiervon sind nach § 6 von der Zahlung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrags befreite Studierende. ~~Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrags befreit.~~

[…]

§ 3
Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrags

[…]

(5) Mit ~~der~~ Erstattung des oder Befreiung vom Mobilitätsbeitrag~~s~~ nach §§ 5 und 6 ~~ erlischt~~, ausgenommen von Fällen nach § 5 Absatz 3, die Fahrtberechtigung.

[…]

§ 4
Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.

(2) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag wird jeweils fällig

1. *mit der Einschreibung~~,~~ und*
2. *mit der Rückmeldung~~.~~*
3. ~~*mit der Beurlaubung.*~~

~~(3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung.~~

~~1. Gast- und Zweithörerinnen und -hörer~~
~~2.1. Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke.~~

~~(4) Der Mobilitätsbeitrag kann in Sonderfällen nach Maßgabe des § 5 erstattet werden. Mit der Erstattung des Mobilitätsbeitrags erlischt die Fahrtberechtigung.~~

~~(5)~~(1) ~~Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.~~

~~(6)~~(1) ~~Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.~~

§ 5
~~*Erlass bzw.*~~ *Erstattung* ~~*der Beiträge*~~

(1) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.

(2) Der Mobilitätsbeitrag kann in Sonderfällen gemäß den Bestimmungen der Sozialordnung ~~*nach Maßgabe des § 5*~~ *erstattet werden.*

(3) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag kann in sozialen Härtefällen gemäß den Bestimmungen der Sozialordnung ganz oder teilweise erstattet~~*lassen*~~ *werden.*

~~*Den Erlass bzw. die Erstattung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrags regelt die Sozialordnung*~~

§ 6
Befreiung

(1) Von der Zahlung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrags sind befreit:

1. Gasthörerinnen und -hörer, ~~und~~
~~1.~~2. Zweithörerinnen und -hörer und
3. ~~D~~die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden ~~sind von der Zahlung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrags befreit~~.

(2) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertena~~mit amtlichem Ausweis, Beiblatt~~ und der zugehörigen Wertmarke nachweisen sind von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags befreit.

(3) Studierende, die aufgrund der Bestimmungen ihrer jeweiligen Prüfungsordnung zusätzlich an einer Konsortial- bzw. Partnerhochschule studieren und sich deshalb außerhalb des Geltungsbereichs der Fahrtberechtigungen gemäß § 3 aufhalten, sind von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags befreit.

(4) Studierende, die in Studiengängen und -Programmen eingeschrieben sind, in denen sie sich aufgrund der Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen für bestimmte Semester nicht im Geltungsbereich der Fahrtberechtigungen gemäß § 3 aufhalten, um an einer Konsortial- bzw. Partnerhochschule zu studieren, sind für diese auswärts verbrachten Semester von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags befreit.

§ ~~6~~7
Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschafts- und Mobilitätsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

§ ~~7~~8
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:
Die Befreiung von der Beitragspflicht ist leider aktuell nicht gut in unseren Ordnungen geregelt. In der Sozialordnung wird zwar die Erstattung von Beiträgen geregelt, aber es gibt auch Fälle in denen Studierende Beiträge nicht zahlen müssen und von diesen befreit sind.

In manchen Fällen ist die Befreiung rechtlich erforderlich (z.B. Kapitel 13 §§ 228 — 230 SGB IX (Neuntes Sozialgesetzbuch)) und in anderen Fällen wird unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden, wenn beispielweise durch das Studienprogramm bzw. den Studienverlauf klar definiert ist, wann sich die Studierenden im Ausland aufhalten (z.B. Joint-Degree).

Für im Rahmen der Beitragsordnung befreite Studierende entstehen bezogen auf das Semestertickets für die Studierendenschaft keine Kosten. Für Studierende, welche nach unserer Beitragsordnung befreit sind, besteht keine vertragliche Verpflichtung in den Semesterticketverträgen.

Viele Grüße

Simon Roß Marco Leonhardt